

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1888.

---

### N<sup>o</sup> XXIX. Verordnung

vom 19. Dezember 1888,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 3. Januar 1889

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. Dezember 1888.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Starck.